

**Erfolgreiche
Zwischenbilanz
der Koalition
in der Innen-
und Rechtspolitik**

Seite 2–8

**Christlich-Demokratische
Juristen setzen
auf Maßnahmen
konsequenter
Bekämpfung
der Kriminalität**

Seite 9–16

Erfolgreiche Zwischenbilanz der Koalition in der Innen- und Rechtspolitik

Stand: Juli 1996

Nach nur 1 1/2 Jahren der laufenden Legislaturperiode hat die Koalition die meisten der im Koalitionsvertrag vom November 1994 für den Bereich der Innen- und Rechtspolitik vereinbarten Aufträge bzw. Zielvorgaben auf den gesetzgeberischen Weg gebracht.

I. Staat schlanker machen – Bürokratie abbauen

1. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Verwaltungs- gerichtsverfahren

Ziel: Raschere Planungs- und Genehmigungsverfahren, effektivere Verwaltungsgerichtsverfahren, damit bessere Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, damit Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Zukunftsfähigkeit

Mittel dazu insbesondere:

- Beschränkung der Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften
- Ausdrückliche Beschreibung umfassender Beratungspflichten und beschleunigender Verfahrensmodelle für den Bereich von wirtschaftlich relevanten Genehmigungsverfahren
- Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung von Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren

- Abmilderung der Auswirkungen von Abwägungsmängeln im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
- Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruchs- und Anfechtungsklagen
- Erleichterte Nachbesserungen von Behördenentscheidungen während des gerichtlichen Verfahrens

Verfahrensstand: Vom Bundestag beschlossen.

2. Reform des öffentlichen Dienstrechts

Ziel: Der öffentliche Dienst soll mit der Verstärkung des Leistungsgedankens, der Verbesserung von Mobilität und der Intensivierung von Führungskraft fit gemacht werden für die Anforderungen und Aufgaben der Zukunft

Wesentliche Eckwerte:

- Systemimmanente Reformen auf der gegebenen Grundlage des öffentlichen Dienstrechts; insbesondere Beibehaltung des Berufsbeamtentums
- Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
- Durch Neugestaltung der Gehaltstabellen wird das Einkommen in den früheren Berufsjahren rascher und stärker steigen, der Ortszuschlag wird in einen Familienzuschlag umgestaltet
- Neuordnung des Beurteilungswesens
- Mobilitäts- und Flexibilitätssteigerung durch erleichterte Versetzung, Abordnung und Umsetzung
- Erhebliche Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung
- Vergabe von Führungspositionen zunächst nur auf Probe (ebenso Erprobung vor der Beförderung)
- Erschwerung von Frühpensionierungen (damit zugleich Milderung des Ansteigens der Versorgungslasten)

Verfahrensstand: Vom Bundestag beschlossen.

II. Starker Rechtsstaat – Erhalt des inneren Friedens

1. Gesetz zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

Ziel: Die Geldwäsche, d.h. die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, steht in Deutschland seit 1992 unter Strafe. Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis bei der Bekämpfung der Geldwäsche haben gesetzgeberischen Handlungsbedarf gezeigt. Der Erfolg bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hängt entscheidend davon ab, ob es gelingen wird, die aus ihr erzielten Gewinne zu entziehen.

Eckpunkte:

- Erweiterung des Vortatenkatalogs (d.h. der Aufzählung von Straftaten, aus denen Gegenstände der strafbaren Geldwäsche stammen können) um wesentliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität aus den Bereichen des Rotlicht-Milieus, der Schutzgelderpressung, des illegalen Glückspiels, der Abfall- und Nuklearkriminalität und des Schlepperunwesens
- Aufnahme bestimmter schwerer Steuerstraftaten wie bandenmäßiger Zigarettschmuggel in den Vortatenkatalog
- Absenken der Verdachtsschwelle für eine Sicherstellung von Gegenständen, die aus Straftaten stammen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auf kriminell erworbene Vermögenswerte zuzugreifen, ohne daß die Vortat, aus der das Geld stammt, im einzelnen nachgewiesen werden muß.
- Telefonüberwachung

**Verfahrensstand:
Gesetzentwurf der Bundesregierung.**

2. Gesetzentwurf zur verbesserten Bekämpfung der Korruption

(siehe auch Seite 20–22 im weißen Teil dieser Ausgabe)

Ziel: Präventive und repressive Bekämpfung der Korruption; das Vertrauen der Bürger in die „Sauberkeit“ von Verwaltung und Gerichten muß erhalten bleiben.

Wesentliche Eckwerte:

- Auf strafrechtlicher Ebene: Die Strafvorschriften gegen Vorteilsannahme und -gewährung sowie gegen Bestechung und Bestechlichkeit werden erweitert und die Strafdrohungen verschärft.
- „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ werden unter Strafe gestellt.
- Auf dienstrechtlicher Ebene: Verschärfte Regelungen über Nebentätigkeiten und daraus herrührende Einnahmen sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken; Verstärkung der Präventivmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung (z.B. Personalrotation und verstärkte Revisionen); konsequente dienstrechtliche Ahndung korrupten Verhaltens

Verfahrensstand: Gesetzentwurf der Bundesregierung.

3. Akustische Wohnraumüberwachung

Ziel: Bislang ist das elektronische Abhören von Wohnungen nur zur Abwehr von Gefahren zulässig; künftig soll sie im Rahmen der Bekämpfung Organisierter Kriminalität auch zur Strafverfolgung, also vor allem zur Gewinnung von Beweismitteln eingesetzt werden können.

Eckpunkte:

- Grundgesetzergänzung
- Beschränkung auf akustische Überwachung, Prüfauftrag bezüglich visueller Überwachung
- Nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht auf schwere Straftaten begründen

- Anordnungsbefugnis bei einer mit drei Richtern besetzten Strafkammer des Landgerichts

Verfahrensstand: Eckpunkte der Koalition, entsprechender Gesetzentwurf derzeit in Vorbereitung.

4. Novellierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Ziel: Verlässlicher Rechtsrahmen für die künftige Arbeit des BKA

Eckpunkte:

- Gesetzliche Regelung der Informationsverarbeitung beim BKA
- Genaue Umschreibung der originären Strafverfolgungszuständigkeiten des Amtes; gegenüber der geltenden Rechtslage werden sie in begrenztem Umfang bei bestimmten, international organisierten Straftaten und Auslandstaten erweitert.
- Das BKA erhält in den Fällen, in denen es als Strafverfolgungsbehörde tätig wird, die Zeugenschutzaufgabe.
- Erweiterung der Länderkompetenz zu internationalen Polizeikontakten im Grenzbereich, um den Erfordernissen nach effektiver Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden und schnellsten Reaktionsmöglichkeiten im zusammenwachsenden Europa gerecht zu werden

Verfahrensstand: Ausschußberatungen.

5. Änderung des Ausländerrechts

Ziel: Erleichterung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung und Abschiebung) von ausländischen Straftätern

Eckpunkte:

- Herabsetzung des Strafmaßes, das zu zwingender Ausweisung führt

- Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs wird zwingender Ausweisungsgrund, ebenso der einfache Landfriedensbruch, der im Zusammenhang mit einer verbotenen Demonstration geschieht
- Einschränkung bzw. Verlust des Ausweisungsschutzes des § 48 AuslG für Schwerekriminelle

Verfahrensstand: Ausschlußberatungen.

6. Einführung der Hauptverhandlungshaft

Ziel: Förderung der Anwendung des (1994 neu gestalteten) beschleunigten Verfahrens, Verbesserung der präventiven Wirkung des Strafrechts durch rasche Erledigung einfacher Fälle

Verfahrensstand: Ausschlußberatungen.

7. Schengen-Europol

Aufnahme der Arbeit des Schengener Informationssystems (März 1995)

- erstes international vernetztes polizeiliches Fahndungssystem in Europa
- Herzstück der Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Abbau der Schengener Binnengrenzkontrollen

Unterzeichnung der Europol-Konvention (Juli 1995)

- wesentlicher Baustein für die Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- keine Exekutivbefugnisse, Beschränkung auf die Aufgaben einer kriminalpolizeilichen Zentralstelle mit Informations- und Analysefunktion

III. Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Asyl

1. Novellierung des Ausländerrechts

Ziel: Neben der Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausweisung und Abschiebung krimineller Ausländer (dazu II., 5.) zusätzlich Verbesserung der Rechtsstellung der sich legal in Deutschland aufhaltenden Ausländer sowie gesetzliche Grundlegung des Amtes der Ausländerbeauftragten

Schwerpunkte:

- Das eigenständige Ehegattenaufenthaltsrecht nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 19 AuslG) wird großzügiger gewährt.
- Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Ausländerkinder
- Verbesserte Rechtsstellung für ältere ehemalige ausländische Arbeitnehmer, die nach Beginn des Rentenbezuges für einen längeren Zeitraum in ihr Herkunftsland zurückkehren
- Gesetzliche Regelung der Funktion und der Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen

Verfahrensstand: Ausschlußberatungen.

2. Reform des Staatsangehörigkeitsrecht

Ziel: Erleichterung und stärkere Verrechtlichung des Einbürgerungsverfahrens

Verfahrensstand:

Vorbereitende Koalitionsgespräche.

3. Asylrechtsreform 1993

- eindrucksvolle Bestätigung durch Bundesverfassungsgerichts-Urteil vom 14. Mai 1996
- Damit kann der mißbräuchlichen Zuwanderung unter dem Deckmantel des Asylrechts auch weiterhin wirksam begegnet werden.

Christlich-Demokratische Juristen setzen auf Maßnahmen konsequenter Bekämpfung der Kriminalität

Anlässlich eines Pressegespräches zu aktuellen rechtspolitischen Fragen erklärten der Vorsitzende des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ), **Herbert Helmrich**, und der Vorsitzende des Landesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) Nordrhein-Westfalen, **Norbert Röttgen**:

„Die Wahrung der inneren Sicherheit zählt zu den größten aktuellen Herausforderungen an die Rechts- und Innenpolitik. Wir CDU-Juristen setzen auf Maßnahmen konsequenter Bekämpfung der Kriminalität. Die Rechtsordnung muß die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.“

I. Die Demokratie muß sich gegenüber ihren Feinden zu wehren wissen

Die Nachrichten über eine beängstigende Zunahme organisierter Kriminalität und der durch sie ausgehenden Bedrohung für Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme auf der ganzen Welt reißen nicht ab. Nachdem bereits der Bundesnachrichtendienst (BND) Ende Juni '96 in einem Bericht gegenüber dem Bundeskabinett erklärt hatte, Deutschland sei zum „Brückenkopf“ der russischen Mafia geworden, bestätigt nach Meldungen vom Juli dieses Jahres eine vertrauliche Studie der Universität Münster für das Bundeskriminalamt (BKA) diesen Trend: Danach wird die organisierte Kriminalität unter den gegenwärtigen Bedingungen **bis zum Jahr 2000 um 30 bis 35 Prozent ansteigen**; internationale Verbrecherbanden werden voraussichtlich einen **Schaden von jährlich 25 bis 30 Milliarden DM** verursachen.

Die Reaktionen der SPD auf diese Entwicklungen lauten, die Polizei müsse bei der akustischen Überwachung von Gangsterwohnungen schärfer kontrolliert werden bzw. Gesetzesverstöße wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren sollten zur Entlastung der Gerichte entkriminalisiert werden.

Wo die SPD-Rechtspolitiker den Weg resignativer Flucht wählen, treten wir CDU-Juristen für einen verstärkten Kampf gegen Unrecht und Kriminalität ein. Die vom BACDJ bereits im August letzten Jahres vorgelegten Forderungen zur Kriminalitätsbekämpfung sind in der Zwischenzeit durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom Juni dieses Jahres aufgenommen worden. Es gilt nun, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen bzw. weitere Schritte zu unternehmen.

1. Bekämpfung der Korruption

Aus den neuesten Kriminalstatistiken geht hervor, daß bei den Korruptionsdelikten ein **besorgniserregender Anstieg der Tatverdächtigenzahlen** zu verzeichnen ist. So nahmen zum Beispiel für den Straftatbestand der Bestechung (§ 334 StGB) die Tatverdächtigenzahlen gegenüber dem Vorjahr um knapp 60 Prozent zu. Die Korruption in Wirtschaft und Verwaltung verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Wir müssen diese Form der Kriminalität mit allen zur Verfügung stehenden – beamten-, arbeits- und strafrechtlichen – Mitteln bekämpfen, um das Vertrauen des Bürgers in die Integrität des Staats zu erhalten.

Im Bereich **präventiver Maßnahmen** kommen organisatorische Änderungen in Betracht: zum Beispiel die Trennung der für die Planung, Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen. Sofern Arbeitsgebiete besonders korruptionsgefährdet sind, sollten Behörden Risikoanalysen durchführen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen treffen sowie eine Rotation von Personal als personalwirtschaftliches Instrument einsetzen. Die Instrumente innerer und äußerer Revision sind verstärkt anzuwenden.

Im dienstrechtlichen Bereich sind verschärfte Regelungen über Nebentätigkeiten und daraus herrührende Einnahmen sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken zu erlassen. Disziplinarrechtlich sind diese Maßnahmen dadurch zu flankieren, daß die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bereits dann zwingend ist, wenn die Vorermittlungen den Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken nicht zweifelsfrei ausräumen konnten. Darüber

hinaus soll kooperatives Verhalten des Beamten im Disziplinarverfahren zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Die eigentlichen juristischen und rechtspolitischen Probleme ergeben sich jedoch im Bereich repressiver Maßnahmen, d.h. bei der Änderung strafrechtlicher Vorschriften. Für die Neufassung der §§ 331 bis 334 StGB fordern wir **CDU-Juristen im einzelnen folgendes:**

- In das Strafgesetzbuch ist ein **neuer Straftatbestand „Ausschreibungs-betrug“** einzufügen, mit dem die Abgabe von Angeboten, die auf vorherigen heimlichen Absprachen zwischen den Mitbewerbern beruhen, unter Strafe gestellt wird. Auf diese Weise kann eine schon lange beklagte Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Denn die Anwendung des Betrugstatbestandes war in der Vergangenheit oftmals ausgeschlossen, **da der Nachweis eines Vermögensschadens praktisch nicht geführt werden konnte.**
- Die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 StGB sollte zukünftig nicht mehr davon abhängen, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird. Denn das Verhalten des Amtsträgers ist **strafwürdig unabhängig davon, wer letztendlich den Vorteil erhält.**
- Der Straftatbestand der Vorteilsgewährung in § 333 StGB, der bisher nur Angebote, Versprechen und Gewährungen von Vorteilen für künftige Diensthandlungen erfaßt, die im Ermessen des Amtsträgers stehen, sollte auf Diensthandlungen erstreckt werden, zu deren Vornahme der Amtsträger verpflichtet ist. Insoweit besteht bislang eine Strafbarkeitslücke.
- Bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) ist der Strafraum von der zur Zeit vorgesehenen **Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren** (oder Geldstrafe) auf **Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren** (oder Geldstrafe) anzuheben. Wird die Straftat durch Richter oder Schiedsrichter begangen, sollte der Strafraum künftig **bis zu fünf Jahren** Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) betragen. Bei den Straftatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB) sind Strafzumessungsregeln für besonders schwere Fälle – zum Beispiel bei einem besonders hohen Schaden oder einem außergewöhnlichem Tatumfang – einzufügen. Hierdurch würde zum einen die Strafwürdigkeit der Handlungen unterstrichen, zum anderen die abschreckende Wirkung der Strafvorschriften erhöht.
- Besonders umstritten ist die Frage, ob die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung tatbestandlich dahingehend erweitert werden

sollen, daß nicht nur die Annahme und Gewährung von Vorteilen für die Vornahme von Diensthandlungen, sondern **für alle im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Handlungen** unter Strafe gestellt werden. D.h. es wird erwogen, in Zukunft **auf die Voraussetzung einer Unrechtsvereinbarung** zwischen dem Amtsträger und dem Versprechenden zu verzichten. Wir halten eine entsprechende Erweiterung der Straftatbestände für erforderlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Amtsführung wieder nachhaltig zu festigen. Denn ein Vertrauensschaden entsteht bereits dann, wenn der Amtsträger einen Vorteil annimmt oder sich einen Vorteil versprechen läßt, ohne daß eine Gegenleistung offensichtlich ist. Es besteht in diesen Fällen stets der Verdacht, daß mit dem erlangten Vorteil ein bestimmter unlauterer Zweck verfolgt wird. Um strafbares Verhalten von im gesellschaftlichen Verkehr üblichen kleinen Aufmerksamkeiten klar abgrenzen zu können, könnte eine – **möglichst niedrige – Wertgrenze** für noch zulässige Zuwendungen eingeführt werden.

● In der Diskussion, ob auch **nachträgliche Zuwendungen** in den Straftatbestand der Vorteilsgewährung einbezogen werden sollen, sprechen wir uns aus ähnlichen Erwägungen für eine solche Tatbestandserweiterung aus. Denn auch dann, wenn bei Annahme von Vorteilen die Diensthandlung bereits vorgenommen worden ist, entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, sie sei aufgrund einer Unrechtsvereinbarung und nicht aufgrund sachlicher Erwägungen erfolgt.

● Täter von Korruptionsstraftaten können nur **Amtsträger** sein; das sind nach der bisherigen Definition des StGB (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) Beamte, Richter und sonstige Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind. Wir sprechen uns für die gesetzliche Klarstellung aus, daß es für die Amtsträgereigenschaft nicht darauf ankommt, in welcher **Rechtsform** die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben erfüllt. Es kann nicht sein, daß die zunehmend in privatrechtlicher Form organisierte Leistungsverwaltung zur Daseinsvorsorge – etwa ein in Form einer GmbH geführtes Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus – nicht in den Anwendungsbereich der Korruptionsdelikte fällt.

● Wir sprechen uns schließlich dafür aus, die Straftatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung (§§ 332,334 StGB) in den Katalog der

Straftaten aufzunehmen, bei denen nach § 100 a StPO eine Telefonüberwachung möglich ist. Denn die Aufnahme und Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist gerade für diese oftmals in konspirativer Weise durchgeführten Straftaten von erheblicher Bedeutung.

2. Wohnraumüberwachung

Zur wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gehört unverzichtbar, daß die **Überwachung von Wohnräumen** als polizeiliches Einsatzmittel zugelassen wird. Denn die für die Organisierte Kriminalität typische internationale Verflechtung bei einer hohen Anzahl ausländischer Tatverdächtiger macht zum Beispiel die Einschleusung verdeckt ermittelnder Beamter so gut wie unmöglich. Auch sind Zeugenaussagen bereits ermittelter Tatverdächtiger aufgrund zumeist massiver Einschüchterungen nur schwer zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, daß nach jahrelangem Streit jetzt eine Einigung hinsichtlich der Ermittlungstechnik akustischer Wohnraumüberwachung erzielt werden konnte.

Wir unterstützen die vom Bundeskabinett gebilligten **Eckpunkte der Koalition** für die Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung. Die darin unter anderem vorgeschlagene Änderung von Art. 13 GG ist unabdingbar, um Rechtssicherheit bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, daß die möglicherweise noch offene Frage des in Eilfällen zuständigen Richters ohne weiteres geklärt werden kann. Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, daß nur der **Vorsitzende einer Strafkammer beim Landgericht** in Eilfällen die Überwachung anordnen darf.

3. Geldwäsche

Weiterer wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets zur Verbrechensbekämpfung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung. Das bereits 1993 in Kraft getretene Geldwäschegesetz wird darin auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche ergänzt. Eckpunkte des Änderungsgesetzes sind die **Erweiterung des Vortatenkatalogs**, d.h. der Aufzählung von Straftaten, aus denen Gegenstände der strafbaren Geldwäsche stam-

men können, um wesentliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sowie die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Geldwäsche von erlangtem **Geld aus eigener Straftat**.

Der BACDJ hatte sich in der Frage der verbesserten Abschöpfung von Verbrechenngewinnen im letzten Jahr **für eine Umkehr der Beweislast** ausgesprochen, die es ermöglicht hätte, auf verdächtiges Vermögen zuzugreifen und den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs dem Besitzer zu überlassen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, eine Sicherstellung von Gegenständen, u.a. nach § 111b StPO, durch eine Herabsenkung der Verdachtsschwelle zu erleichtern, erscheint aber als ein **guter Kompromiß**, der zudem dem Prinzip der Unschuldsvermutung ausreichend Rechnung trägt.

II. Verlässliche Bindungen in Ehe und Familie als Fundament unserer Gesellschaft

Die Kriminalitätsentwicklung spiegelt einen Wandel des Wertebewußtseins und des Verantwortungsgefühls der Menschen wider. Achtung vor dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und fremden Eigentum, Solidarität mit den Mitmenschen sowie Rechts- und Unrechtsbewußtsein haben abgenommen. Die nötigen Kurskorrekturen müssen schon im Elternhaus beginnen. Ehe und Familie als Fundament unserer Gesellschaft sind deshalb nachhaltig zu fördern.

Den Mitte Juli '96 von Bündnis 90/Die Grünen vorgestellten Gesetzesentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften lehnen wir entschieden ab. Es wurde zu seiner Begründung erklärt, es müsse „endlich Schluß sein mit der alleinigen Anerkennung der klassischen heterosexuellen Ehe und der ehelichen Familie“. Diese Feststellung ist **sachlich falsch**. Es bestehen rechtliche Möglichkeiten, um bei nichtehelichen Gemeinschaften auftretende rechtliche Fragen zu lösen. Die Partner

einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können ihrer jeweiligen Interessenlage entsprechende vertragliche Regelungen treffen, zum Beispiel Gesellschaftsverträge, Unterhaltsvereinbarungen etc. Darüber hinausgehenden – durch das Grundgesetz verbürgten – Rechtsschutz verdient dagegen nur die Ehe als die umfassende, grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Wir respektieren jedoch nichteheliche Partnerschaften und die bewußte Entscheidung, ohne die rechtliche Bindungen einer Ehe zu leben.

1. Kindschaftsrechtsreform

Wir begrüßen die jüngst vom Bundestag beschlossene Neufassung des Kindschaftsrechts, die insbesondere das Sorge-, Umgangs- und Abstammungsrecht aktuellen Erfordernissen anpaßt. Durch sie wird das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert; elterliche Rechte werden gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt. Wir halten dabei vor allem die neue **Regelung zur elterlichen Sorge geschiedener Paare** für wegweisend: Durch den Wegfall einer zwingenden Entscheidung des Familienrichters über die Verteilung der elterlichen Sorge im Scheidungsverfahren werden Konflikte entschärft und Eltern ermutigt, auch nach ihrer Trennung für ihre Kinder gemeinsam zu sorgen.

2. Neuordnung des Eheschließungsrechts

Auch das Ehegesetz, das Eheschließung sowie Aufhebungs- und Nichtigkeitsgründe der Ehe regelt, bedarf der Aktualisierung. Wir begrüßen den Vorschlag der Bundesregierung, das Ehegesetz wieder in das BGB einzustellen und dabei nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Vorschriften auszulassen. Wir unterstützen dabei insbesondere die **Abschaffung der Eheverbote** der Schwägerschaft und der Wartezeit nach vorangegangener Auflösung einer Vorehe sowie des fehlenden Auseinandersetzungszeugnisses.

Wir unterstützen grundsätzlich auch, daß die Rechtsfolgen bei fehlerhafter Eheschließung vereinheitlicht werden und künftig nur noch die Aufhebung einer fehlerhaft geschlossenen Ehe mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc)

möglich sein soll. Wir geben jedoch zu bedenken, daß der Fortfall der früheren Unterscheidung von rückwirkender Nichtigkeit (ex tunc) und in die Zukunft wirkender Aufhebbarkeit (ex nunc) zu **erbrechtlichen Problemen** führen könnte. Es sollte sichergestellt sein, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten einer zum Beispiel wegen Doppelehe nichtigen Ehe ausgeschlossen ist.